



Aus dem Inhalt ...

- *Einladung zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Nieder-Bessingen*
- *Erneute Gelegenheit für Fragen an die Gremien der Stadt Lich/Bürger*innen-Fragestunde*
- *Vorabinformation:
Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am Sonntag, den 23.02.2025*
- *Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025*
- *Der Stadttheater-Bus bringt Sie zu dem Schauspiel »Fabian oder Der Gang vor die Hunde«*
- *Zugteilnehmer für den Hessentagsfestzug am 22.06.2025 in Bad Vilbel gesucht*

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Nieder-Bessingen

Am Freitag, den 7. Februar 2025 findet um 20.00 Uhr die Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung und die Mitgliederversammlung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Nieder-Bessingen im Dorfgemeinschaftshaus Nieder-Bessingen statt.

Tagesordnung:

- 1.1 Eröffnung und Begrüßung
- 1.2 Totenehrung

Einsatzabteilung

- 2.1 Bericht des Wehrführers
- 2.2 Bericht der Jugendfeuerwehrwartin
- 2.3 Bericht aus der CTIF-Wettkampfgruppe
- 2.4 – Grußworte –
- 2.5 Lehrgänge und Beförderungen
- 2.6 Wahlen: Feuerwehrausschuss
- 2.7. Verschiedenes

Die Aktiven werden gebeten, in Uniform zu erscheinen. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten!

gez. Markus Kerscher, Wehrführer
gez. Ralf Hablowetz, 1. Vorsitzender

Erneute Gelegenheit für Fragen an die Gremien der Stadt Lich/Bürger*innen-Fragestunde

Einwohner*innen aus der Stadt Lich können in Kürze erneut Fragen zu allgemein interessierenden, kommunalpolitischen Themen stellen: Im Vorfeld der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Lich, die am **Mittwoch, den 19.02.2025** stattfindet, wird erneut eine Bürger*innen-Fragestunde stattfinden. Eine solche wird es fortan regelmäßig vor den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung geben. Hierdurch wird eine demokratische Möglichkeit geschaffen, mit der die Einwohner*innen an politischen Prozessen unserer Stadt beteiligt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte im Sommer 2021 beschlossen, zukünftig Fragestunden für Interessierte anzubieten. **Sie findet unmittelbar 30 Minuten vor der jeweiligen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt (Beginn: 18.30 Uhr).**

Beantwortet werden Fragen zu Themen, die in den Wirkungsbereich der Stadt Lich fallen. Die Fragen müssen zur Vorbereitung dem Büro der Stadtverordnetenversammlung spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich (per E-Mail oder Post) eingereicht werden. Sie müssen sachlich formuliert sein und dürfen keine beleidigenden oder diskriminierenden Inhalte haben. Es muss klar erkennbar sein, wer die Frage stellt und an wen sich die Frage richtet.

Der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über die Zulässigkeit der Frage, er leitet und moderiert die Fragestunde und achtet auf das Einhalten der Zeitvorgabe – maximal ist eine halbe Stunde eingeplant. Die Gesamtrededzeit für jede Person, die eine Frage stellt, ist auf fünf Minuten begrenzt, damit möglichst viele Fragen behandelt werden können. Eine Zusatzfrage oder Nachfrage ist zulässig, die auf die Gesamtrededzeit angerechnet wird. Die anwesenden Stadtverordneten können Verständnisfragen an die vortragenden Bürger*innen stellen – die Fragestunde soll aber nicht zur umfassenden Diskussion genutzt werden.

Fragen zu Themen, die auf der Tagesordnung der anschließenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung stehen, sind zulässig, diese werden jedoch erst im Verlauf der Sitzung unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt beantwortet. Bei diesen Fragen können keine Nachfragen gestellt werden.

Wer eine Frage stellen möchte, **muss diese bis spätestens Freitag, 7. Februar 2025**, an folgende Adresse schicken: Stadt Lich, Hauptamt, Herr Arnold, Unterstadt 1, 35423 Lich, E-Mail: gremien@lich.de

Vorabinformation:

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am Sonntag, den 23.02.2025

Am Sonntag, den 23. Februar 2025 findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. In der Stadt Lich werden hierzu 15 allgemeine Wahlbezirke sowie 4 Briefwahlbezirke eingerichtet:

Die allgemeinen Wahlbezirke teilen sich wie folgt auf:

- WB 11** **Feuerwehrgerätehaus Lich**
Ringstraße 16, 35423 Lich
- WB 12** **Rathaus – Stadtverordnetensitzungssaal**
Unterstadt 1 (Eingang Hüttengasse), 35423 Lich
- WB 13** **Kindergarten »Am Gründchen«**
Am Gründchen 10, 35423 Lich
- WB 14** **Bürgerhaus Lich**
Gießener Straße 26, 35423 Lich
- WB 15** **Kreisvolkshochschule Lich**
Kreuzweg 33, 35423 Lich
- WB 16** **Städtischer Bauhof**
Hungener Straße 63, 35423 Lich
- WB 17** **Kindertagesstätte »Auf dem Gleienberg«**
Albrecht-Dürer-Straße 3, 35423 Lich
- WB 18** **Kindergarten »Zum Fuchsstrauch«**
Zum Fuchsstrauch 1, 35423 Lich
- WB 20** **Dorfgemeinschaftshaus Eberstadt**
Münzenberger Straße 15, 35423 Lich
- WB 30** **Dorfgemeinschaftshaus Nieder-Bessingen**
Erlesbergstraße 20, 35423 Lich
- WB 40** **Dorfgemeinschaftshaus Ober-Bessingen**
An der Pforte 5, 35423 Lich
- WB 50** **Feuerwehrgerätehaus Birklar**
Mittelstraße 24, 35423 Lich
- WB 60** **Kommunikationszentrum Muschenheim**
Schulstraße 4a, 35423 Lich
- WB 70** **Rathaussaal Langsdorf**
Oberstraße 31, 35423 Lich
- WB 80** **Dorfgemeinschaftshaus Bettenhausen**
Untergasse 26, 35423 Lich

Insgesamt gibt es dann noch 4 Briefwahlbezirke, die am Wahltag im Rathaus Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich eingerichtet werden und zusammentreten.

Die Wahlberechtigten erhalten in den nächsten Tagen, spätestens bis zum 02.02.2025, entsprechende schriftliche Wahlbenachrichtigungen für diese Wahl.

Auch bei dieser Wahl besteht wieder die Möglichkeit, online einen Wahlschein und entsprechende Briefwahlunterlagen zu beantragen. Hierzu benutzen Sie bitte den QR-Code auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder den Link auf der Homepage der Stadt Lich (dieser steht ab dem 20.02.2025 zur Verfügung).

Selbstverständlich können Sie im Bürgerbüro der Stadt Lich weiterhin Ihre Briefwahlunterlagen auch in schriftlicher Form beantragen bzw. können Sie dort gleich in der eingerichteten Wahlkabine wählen. Sollten Sie irgendwelche Fragen im Zusammenhang mit der Bundestagswahl bzw. deren Durchführung haben, bitten wir Sie, sich an die Sachbearbeiterin, Frau Svenja Völk (Tel.-Nr. 06404/806-227) oder den FB-Leiter I, Herrn Arnold (Tel.-Nr. 06404/806-240) zu wenden.

Lich, den 23.02.2025

Der Magistrat der Stadt Lich
Im Auftrag Völk

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die die Wahlbezirke der Stadt Lich wird in der Zeit vom **03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadt Lich, Kirchenplatz 12, 35423 Lich** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten für die im Melderegister eine Auskunftsperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Wahlamt der Stadt Lich, Rathaus, Unterstadt 1, 35423 Lich, Zimmer 206 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Wahlkreis 172 – Gießen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21.02.2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat,

kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlagund
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lich, den 23.01.2025

Der Magistrat der Stadt Lich
Im Auftrag Völk



Der Stadttheater-Bus bringt Sie zu dem Schauspiel »Fabian oder Der Gang vor die Hunde«

Hungen/Laubach/Lich (-). Am Freitag, 14. Februar 2025 fährt der Theaterbus zu »Fabian oder Der Gang vor die Hunde« Schauspiel nach Erich Kästner. Die Vorstellung beginnt um 19.30 Uhr.

Wo sich die Öffentlichkeit verdunkelt und das Licht schwindet, erlaubt uns die Freundschaft, das revolutionäre Potenzial des Selbstdenkens in dunklen Zeiten zu bewahren.
Omri Boehm

Berlin am Vorabend der Machtübernahme, die Metropole taumelt durch die Zwischenkriegsjahre. Um der bitteren Realität des Alltags zu entkommen, stürzen sich die Menschen in den Zauber der Nacht und berauschen sich im bunten Licht der Häuserschluchten. Mitten drin im Moloch steckt Jakob Fabian und irrt durch sein Leben, das er längst aufgegeben hat. Kurz, so scheint es, entzündet Cornelia Battenberg in ihm eine neue Hoffnung, aber der plötzliche, tragische Tod seines Freundes Stephan Labude reißt Fabian endgültig aus dem Leben.

Erich Kästners Roman ist eine Warnung vor dem politischmoralischen Verfall und gleichzeitig ein Appell an die Menschlichkeit. »Heute sind bereits neue, genauer, sehr alte Mächte fanatisch dabei, wieder standardisierte Meinungen [...] zu verbreiten«, schrieb Kästner 1950 selbst über seinen Roman. Lässt sich die Gesellschaft noch vor dem erneuten Schritt in den Abgrund bewahren?

Für diese Fahrt gilt: Wer mit dem Stadttheaterbus mitfahren will, kann bis 14 Tage vor der Aufführung Karten inklusive Busfahrt in den **Rathäusern oder in den Tourismusbüros** der einzelnen Städte kaufen.

In den kommenden Wochen und Monaten fahren die Theaterbusse zu folgenden Aufführungen: 23.03.2025 »**Woyzek**« Schauspiel von Georg Büchner; 25.04.2025 »**Moses in Ägypten**« Oper von Gioacchino Rossini; 18.05.2025 »**Apokalypse Miau**« Schauspiel von Kristof Magnusson; 18.06.2025 »**Wintergreen for President**« Musical – Musik und Gesangstexte von George und Ira Gershwin, Buch von George S. Kaufman und Morrie Ryskind; 28.06.2025 »**Der Troubadour**« Oper von Giuseppe Verdi; 29.06.2025 »**Zauberdings**« Kinderoper nach W.A. Mozart.

Am Aufführungstag fährt der Bus um 18.05 Uhr in Laubach (Sparkasse), um 18.15 Uhr in Villingen (Volksbank, Hochstraße 5), um 18.25 Uhr in Hungen (Rathaus), um 18.35 Uhr in Langsdorf (Haltestelle Licher Pforte), um 18.45 Uhr in Lich (Haltestelle Heinrich-Neeb-Straße) und um 18.50 Uhr an der Haltestelle Garbenteicher Straße ab.

Karten für diese Theaterfahrt erhalten Sie ab sofort zu 30,50 € (PG 2) sowie 34,50 € (PG 1) bei der Stadtverwaltung Hungen (Tel. 06402/850), dem Laubacher Kultur- und Tourismusbüro (06405/921-372) und dem Tourismusbüro Lich (06404/806-100).

Zugteilnehmer für den Hessentagsfestzug am 22.06.2025 in Bad Vilbel gesucht

Der Landkreis Giessen sucht für seinen Zugteil 4 Vereine als Repräsentanten des Landkreises Gießen.

Bewerben kann sich jeder Verein oder Vereinsgemeinschaft.

Die Mindestteilnehmerzahl sollte 10 Personen betragen. Bei Fuß- bzw. Trachtengruppen sollten maximal 30 Personen und bei Musikgruppen maximal 20 Personen nicht überschritten werden.

Die Bewerbung soll das Vorhaben (Fußgruppe, Trachtengruppe, Musikgruppe oder Motivwagen) kurz beschreiben, die Anzahl der Teilnehmer enthalten, falls Fotos vorhanden sind, bitte beifügen und an den Landkreis Giessen, z.Hd. Frau Silke Haaf, Zentrale Dienste, Riversplatz 1 – 9, Infogebäude, 35394 Giessen schicken.

Bewerbungen bitte bis spätestens 05.02.2025.

Gerne können Sie auch unter Silke.Haaf@lkgi.de eine E-Mail mit den Bewerbungsunterlagen senden.

Teilnehmer erhalten von der Hessischen Staatskanzlei eine kleine Entschädigung in Höhe von 150,00 € für Motivwagen und 200,00 € für Fuß- bzw. Trachtengruppen.